



29. Juni 1993
L.

Gemeinde Urnäsch: Quartierplan Parzelle Nr. 828, Dürrhalde West II; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 4. Juni 1993 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 16. April 1993 ersucht der Gemeinderat Urnäsch um die Genehmigung einer Ergänzung und Änderung des Quartierplanes Dürrhalde West II.

Sachverhalt

1. Mit der Ausscheidung einer Bauzone über die Parzelle Nr. 828 wird auch der gleichzeitige Erlass einer Ergänzung und Änderung des bestehenden Quartierplanes Dürrhalde West II notwendig. Gemäss rechtsgültigem Quartierplan befindet sich die Parzelle Nr. 828 ausserhalb der Umgrenzung des Plangebietes. Es handelt sich um eine Restfläche zwischen zwei auf einem Plan zusammengefassten Quartierplangebieten.
2. Da im südlichen Teil des bestehenden Quartierplangebietes eine Ueberbauung geplant ist, bei welcher, wie sich nachträglich herausstellte, aus topografischen Gründen die Erstellung von Garagen erschwert ist, sollen diese auf der Restfläche erstellt werden. Die vorliegende Quartierplanergänzung und -änderung legt fest, dass in dem neugeschaffenen Baugebiet nur Bauten für die Garageierung erstellt werden dürfen. Für die unterhalb des südlichen Zufahrtsweges liegenden Grundstücke haben die Garagen und Parkplätze innerhalb dieses neugeschaffenen Baugebietes zu liegen.
3. Der Gemeinderat hat beschlossen, den Quartierplan nach dem Verfahren für geringfügige Änderungen zu erlassen. Er hat deshalb das Einverständnis der betroffenen und anstossenden Grundeigentümer eingeholt.

Erwägungen

1. Die Quartierplanergänzung und -änderung hält der Zweckmässigkeitsprüfung stand.
2. Der Bericht zur Vorprüfung gemäss Art. 47 EG zum RPG erfolgte am 16. März 1992. Die berührten kantonalen Verwaltungsstellen sind miteinbezogen worden. Es waren keine Bemerkungen anzubringen.
3. Der Gemeinderat wählte das Verfahren für geringfügige Änderungen gemäss Art. 51 Abs. 3 EG zum RPG. Danach können geringfügige Änderungen ohne öffentliche Auflage und Zonenpläne auch ohne Abstimmung vorgenommen werden, wenn die von ihnen betroffenen Grundeigentümer und die Mehrheit der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich mit ihnen einverstanden erklärt haben. Die Planergänzung und -änderung wurde den betroffenen und angrenzenden Grundeigentümern angezeigt. Sie haben ihr Einverständnis zum Teilzonenplan mit ihrer Unterschrift bestätigt. Grundeigentümer aus dem bestehenden Quartierplangebiet, welche nicht zur Unterschrift eingeladen wurden, sind von der Änderung nicht betroffen. Praxisgemäss werden Änderungen als geringfügig angesehen, wenn die zu ändernde Fläche 2'000 m² nicht überschreitet. Im vorliegenden Fall umfasst die Fläche ca. 350 m². Gegen das gewählte Verfahren ist nichts einzuwenden.
4. Das kommunale Erlassverfahren ist damit abgeschlossen. Aus materieller wie aus formeller Sicht steht einer Plangenehmigung durch den Regierungsrat nichts entgegen.

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG (bGS 721.1) folgenden Antrag:

1. Der Quartierplan (Ergänzung Parzelle Nr. 828 und Änderung), Dürrhalde West II sei zu genehmigen.
2. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 250.-- zu erheben.

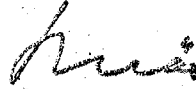
Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt (Ziffer 1).

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 ZSB *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Urnäsch **

- * Beilage: 1 Expl. des Quartierplanes mit
 Genehmigungsvermerk
- ** Beilage: 1 Expl. des Quartierplanes mit
 Genehmigungsvermerk; Rechnung

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:



Versandt am - 2. JULI 1993